



Stadt und Staat 2020

**Positionen, Erwartungen und Forderungen
des Städteverbandes Schleswig-Holstein an den
18. Schleswig-Holsteinischen Landtag
und die neue Landesregierung**

Impressum

Herausgeber: Städteverband Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Tel.: 0431/57 00 50 - 30
Fax.: 0431/57 00 50 - 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung und Quellenangabe
Copyright Januar 2012, Städteverband Schleswig-Holstein, Kiel

Einleitung

Die Stadt ist ein Erfolgsmodell der kommunalen Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein. Die Städte haben gezeigt, dass sie in der wechselvollen Geschichte alle politischen und wirtschaftlichen Krisen überwinden, seien sie noch so schwerwiegend. Die Anteilnahme und die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Schicksal ihrer Stadt sind und bleiben die wichtigste Kraftquelle der Städte. Das Grundgesetz schützt diese Kraftquelle, indem es demokratische Volksvertretungen in Städten und Gemeinden fordert und den Kommunen das Recht gewährleistet „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“. Die Städte sind und waren Kristallisationspunkt gesellschaftlicher Entwicklungen. Sie bleiben dabei unentbehrliche Motoren für die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements, übernehmen die Rolle als Zentrum für die Entwicklung eines Raumes, der über die Stadtgrenzen hinausgreift. Als Zentrum für Verwaltung, Dienstleistung, Handel, Bildung und Kultur schaffen sie die Voraussetzungen für das Wirtschaften und Arbeiten der Bevölkerung und fördern die Entwicklung der Gesellschaft. In Schleswig-Holstein lebt nach wie vor die Mehrzahl der Menschen in Städten und die weit überwiegende Mehrheit der Menschen in zentralen Orten. Die Städte sind Brennpunkte der Probleme der Gegenwart und verfügen über die Innovationskraft für die Lösungen. Deshalb entscheidet sich vor allem in Städten und zentralen Orten die künftige Lebensqualität der Menschen.

Ihre Aufgaben für das Gemeinwesen, die demokratische Teilhabe, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Gewährleistung der technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge können die Städte aber nur in einem Umfeld und unter Rahmenbedingungen erfüllen, die eine kraftvolle Entfaltung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts wirksam zur Geltung kommen lässt.

Die Stellung der Städte und Kommunen im Staatsgefüge muss der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung angepasst werden. Deshalb bedarf es einer neuen Verantwortungsgemeinschaft von Land und Kommunen, um partnerschaftlich die Zukunftsaufgaben zu bewältigen (Teil A).

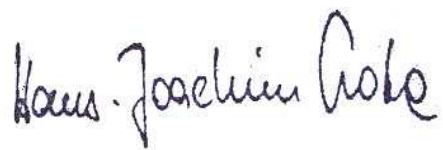
Die Städte in Schleswig-Holstein erwarten, dass der im Jahre 2012 neu zu wählende Landtag und die neue Landesregierung kurzfristig Maßnahmen und Initiativen ergreifen, die geeignet sind, das Verhältnis von Land und Kommunen zu verbessern und in den kommunalen und staatlichen Aufgabefeldern mittel- bis langfristige Strategien entwickeln, die die kommunale Ebene insgesamt stärken (Teil B).



Bernd Saxe
Vorsitzender
Städtetag Schleswig-Holstein
Bürgermeister der
Hansestadt Lübeck



Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Hans-Joachim Grote
Vorsitzender
Städtebund Schleswig-Holstein
Oberbürgermeister der
Stadt Norderstedt

A. Stadt und Staat 2020 – Ein Plädoyer für eine Verantwortungsgemeinschaft von Stadt und Land für die Bürger

Kommunale Selbstverwaltung – Das Fundament der Demokratie

„Ohne Kommunen ist kein Staat zu machen“. Dies folgt unmittelbar aus der verfassungsrechtlichen Stellung, wonach die Kommunen alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich regeln. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ist daher Grundlage und Keimzelle einer breit gefächerten bürgernahen Demokratie. Gerade die Städte, in denen das Selbstbestimmungsrecht der Bürger die Grundlage für die Ausformung eines modernen Selbstverwaltungsrechts war, stehen für das Erfolgsmodell kommunaler Selbstverwaltung. Das Land muss sich dieses überragenden Stellenwerts örtlicher Gemeinschaft immer wieder bewusst werden und erkennen, dass Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung immer auch Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der gelebten lokalen Demokratie sind.

Kommunale Selbstverwaltung sichert Freiheit, Lebensqualität und Zukunft

Die in den Städten gelebte kommunale Selbstverwaltung sichert die Freiheit. Wegen ihres machtaufteilenden und balancierenden Charakters ist kommunale Selbstverwaltung eine wesentliche Grundlage für die freiheitliche Ordnung der Demokratie. Die Städte sind Brennpunkte der Probleme der Gegenwart. Sie bieten die Lösungen für die Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft. Deshalb entscheidet sich vor allem in Städten auch die künftige Lebensqualität der Menschen. Starke und lebenswerte Städte sichern damit die Zukunft des Standortes Schleswig-Holstein für ein attraktives Gemeinwesen.

Kommunale Selbstverwaltung und lokale Demokratie sind die Basis für Beteiligungsprozesse

Das Grundgesetz hat Zurückhaltung bei der Zulassung unmittelbar-demokratischer Elemente auf Bundesebene geübt. Auf der örtlichen Ebene erlaubt die Einrichtung der Kommunen als eine mit wirklicher Verantwortlichkeit ausgestattete Institution der Selbstverwaltung den Einwohnern eine wirksame Teilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens. Diese wird ergänzt um Elemente der direkten Demokratie (Bürgerbegehren/Bürgerentscheid). Aber auch mit Einwohnerversammlungen, Einwohnerfragestunden, Einwohneranträgen usw. stehen Formen direkter Mitwirkung und Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse bereit. Die Städte binden ihre Einwohner ebenso durch informale Beteiligungsprozesse wie Bürgerhaushalte oder Planungswerkstätten in die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ein und fördern damit unmittelbar die lokale Demokratie.

Ohne angemessene Finanzausstattung ist die kommunale Selbstverwaltung gefährdet

In untrennbarem Zusammenhang mit der Rolle der Kommunen für das Gemeinwesen steht die aus dem Selbstverwaltungsrecht herzuleitende Finanzhoheit, weil anderenfalls das Recht zur Selbstverwaltung bar jeder Substanz wäre. Deshalb sind die Konnexitätsvorschriften zwingend einzuhalten. Ungerechtfertigte Eingriffe in die kommunale Finanzausstattung haben zu unterbleiben. Bestehende Eingriffe in den Finanzausgleich sind bis zu dem Gegenwert erbrachter Kompensationsleistungen zurückzuführen. Das Land ist der Garant für die Finanzausstattung der Kommunen. Es muss bei Entscheidungen im Bundesrat, die unmittelbar Einfluss auf die

Kommunen haben, den Willen der Kommunen beachten. Die Schuldenbremse der Landesverfassung darf nicht zu einer Lastenverschiebung auf die Kommunen führen.

Schutz der kommunalen Selbstverwaltung durch Verfahren

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat dem Land für die 17. Legislaturperiode ausdrücklich eine Konsolidierungspartnerschaft angeboten. Er erneuert dieses Angebot. Konsolidierungspartnerschaft erfordert Dialog. Der Schutz der kommunalen Finanzausstattung kann nur durch eine enge und formalisierte Einbindung in Entscheidungsprozesse gewährleistet werden. Es bedarf der Absicherung der Beteiligungsrechte in der Landesverfassung. Die Beteiligungsrechte zwischen Parlament und Kommunen sind sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene auszubauen und zu stärken. Gemeinsam mit den Kommunen ist auch eine wirksame EU-Subsidiaritätskontrolle sicherzustellen.

Aufgabekonsens herstellen

Die zentrale Fragestellung lautet: Was kann und soll der Staat sich leisten und wie finanzieren wir das? Den Städten muss ein eigenständiger Gestaltungsspielraum zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben verbleiben. Nur so kann Lebensqualität, Vielfalt und kommunalpolitisches Engagement bewahrt werden. Zwischen Land und Kommunen muss ein Konsens über die Aufgaben hergestellt werden, die die Kommunen im Interesse des Staates wahrnehmen und wie diese finanziert werden sollen.

Verwaltungsprozesse und -strukturen überprüfen

Die Anforderungen an die Verwaltung unterliegen einem ständigen Wandel. Der technische Fortschritt hat Einfluss auf die Art und Weise der Aufgabenerledigung und der Bürgerbeteiligung. Deshalb müssen die Verwaltungsprozesse überprüft und angepasst werden. Interkommunale Zusammenarbeit ist zu fördern und auch förderrechtlich anzuerkennen. Darüber hinaus muss ergebnisoffen untersucht werden, ob die Verwaltungsstrukturen mit den Anforderungen der Aufgabenerledigung und der Erwartungshaltung der Bevölkerung an ihre Verwaltung entsprechen.

Stadt und Land sind natürliche Partner und gehören zusammen – und zwar im doppelten Sinn

Die Städte sind als Kommunen Bestandteil des Landes Schleswig-Holstein. Sie sind natürliche Partner des Landtages und der Landesregierung. In einem partnerschaftlichen Verhältnis verbietet es sich, einseitig seine Interessen gegen die Interessen des anderen durchzusetzen. Stadt und (Um-)Land bilden keine Gegensätze, sondern sie sind schon aufgrund der bestehenden Verflechtungsbeziehungen eine Einheit. Eine Vielzahl der Städte in Schleswig-Holstein prägt den ländlichen Raum. In Schleswig-Holstein konkurrieren über 1.100 gemeindliche Planungspolitiken, die miteinander in Ausgleich und Einklang gebracht werden müssen. An die Stelle einer für die zentralen Orte und die Landgemeinden ruinösen Konkurrenz zwischen Stadt und Land muss eine umfassende interkommunale Zusammenarbeit treten, die Voraussetzung für die zukunftsfähige Entwicklung von Regionen ist.

Rahmenbedingungen für integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung schaffen

In den Städten und Gemeinden entscheidet sich die Zukunft Schleswig-Holsteins. Die Herausforderungen des demographischen Wandels, des Klimaschutzes, der wirtschaftlichen Entwicklung oder der generationengerechten Haushaltsentwicklung lassen sich nicht allein durch ein-

zelne Konzepte bewältigen. Integrierte und nachhaltige Handlungskonzepte müssen die unterschiedlichen Anforderungen und Interessen von sozialen, ökonomischen und ökologischen Zielen zusammenführen und zu einem nachhaltigen Stadtentwicklungskonzept miteinander verknüpfen. Nur so wird es gelingen, die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge und die kommunale Selbstverwaltung zu sichern und zu stärken. Gelingt dieser Prozess, ist dies nicht nur zum Nutzen der Stadt, sondern wirkt sich positiv für die gesamte Region aus. Dieser Prozess ist durch das Land zu fördern.

Demographischen Wandel gestalten – in allen Teilräumen

Der demographische Wandel zeigt sich nicht nur in einer insgesamt zurückgehenden Bevölkerungszahl, sondern vor allem in den zeitgleich stattfindenden Verschiebungen in der Altersstruktur; d. h. die Zahl der jüngeren Menschen geht zurück und die Zahl der Älteren steigt. Das dem Landesentwicklungsplan zu Grunde liegende Konzept der dezentralen Konzentration von öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge gibt bei konsequenter Handhabung richtige Antworten, um unter den Bedingungen des demographischen Wandels das Leistungsangebot der Infrastruktur der Daseinsvorsorge flächendeckend aufrecht zu erhalten. Zu den größten Herausforderungen der Bewältigung des demographischen Wandels gehört die Lösung des Finanzierungsengpasses bei der demographiebedingten Anpassung der technischen, kulturellen und sozialen Infrastruktur. Es bedarf auch auf Landesebene einer integrierten Betrachtungsweise, verbunden mit einer Ressortkoordinierung in der Förderpraxis.

B. Stadt und Staat 2020 – Positionen Erwartungen Forderungen

I. Zusammenarbeit von Land und Kommunen stärken – Beteiligungsrechte erweitern

Das Verhältnis des Staates zu den Kommunen muss fortentwickelt werden. Dies gilt sowohl für die Bundes- als auch für die Landesebene. Die durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie den Städten, Kreisen und Gemeinden gewährten und geschützten Handlungsspielräume werden durch finanzielle Belastungen und organisatorische Vorgaben beschränkt, die ihren Ursprung in Bundes- und Landesrecht sowie in europäischen Regelungen finden. Das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf Selbstverwaltung und insbesondere die Tatsache, dass der weit überwiegende Teil der Gesetze in der Verwaltungspraxis durch die Städte, Kreise und Gemeinden vollzogen wird, rechtfertigt ein höherwertiges kommunales Beteiligungsrecht und die Forderung nach einer Verbesserung der Qualität und Transparenz der Gesetzgebung.

Um diese Ziele zu erreichen bieten sich folgende Maßnahmen an:

- **Absicherung der Beteiligungsrechte der kommunalen Landesverbände – auch gegenüber dem Landtag – in kommunalrelevanten Fragen in der Landesverfassung**
Bisher sind die Beteiligungsrechte der kommunalen Landesverbände allein in der Gemeindeordnung (§ 132) und in einer Beteiligungsvereinbarung mit der Landesregierung abgebildet. Andere Bundesländer räumen den kommunalen Landesverbänden verfassungsrechtlich verbrieft Anhörsrechte ein (vgl. z.B. Art. 71 Abs. 4 LV Baden-Württemberg).
- **Erstreckung der Anhörsrechte auch auf Gesetzesinitiativen aus der Mitte des Parlaments**
Ein gesetzliches Anhörsrecht für Gesetzentwürfe mit kommunalem Bezug, die aus der Mitte des Landtags eingebracht werden, gibt es bisher nicht.
- **Verankerung von Anhörsrechten und Sicherstellung von Einfluss auf die Meinungsbildung des Landes bei kommunalrelevanter Gesetzgebung des Bundes und europäischen Rechtsakten mit Auswirkungen auf die Kommunen**
Es müssen Verfahren entwickelt werden, die sicherstellen, dass die Kommunen in Schleswig-Holstein wirksam auf die Gesetzgebung des Bundes und Europas über die Landesregierung Einfluss nehmen können. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Aufgabenübertragungsverbots aus Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG, das die Länder in die Pflicht nimmt, bei der Übertragung neuer durch Bundesrecht veranlasster Aufgaben auf die Kommunen für deren Finanzierung zu sorgen.
- **Verbesserung der Gesetzesfolgenabschätzung, insbesondere bei Konnexitätsverhalten und Gesetzentwürfen der Landesregierung**
Die Gesetzesfolgenabschätzung schützt den Staat vor Überforderung. Die Qualität der Gesetzesfolgenabschätzung muss deutlich verbessert werden, damit bei der politischen Entscheidung bereits die finanziellen Folgewirkungen verlässlich beurteilt werden können.

- **Pflicht zur Ermittlung bzw. Darstellung der kommunalen Auswirkungen von Gesetzesinitiativen aus der Mitte des Landtags**
Bisher gibt es keine Pflicht zur Darstellung der Gesetzesfolgen, obwohl sich eine solche Abschätzung, insbesondere bei beabsichtigter Aufgabenübertragung auf die Kommunen, als zwingend erweist.

II. Aufgabenangemessene Finanzausstattung gewährleisten

Die Finanzlage der Kommunen in Schleswig-Holstein ist nach dem Bericht des Innenministeriums zur Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein (Stand November 2011) u.a. durch folgende Fakten gekennzeichnet:

- Vom Jahr 2008 auf das Jahr 2009 sind die Defizite in den Kommunalhaushalten von 550 Mio. € auf rd. 735 Mio. € gestiegen. Mit einem weiteren Anstieg der Defizite im Jahr 2010 auf über 800 Mio. € wird gerechnet. Von den Defiziten sind insbesondere die kreisfreien Städte und die Kreise betroffen.
- Die Zahl der Kommunen mit aufgelaufenem Defizit ist auf 120 gegenüber 71 im Jahr 2008 gestiegen, Ende 2010 hat sich diese Zahl noch einmal auf 198 erhöht.
- Die Kassenkredite, die nur in geringem Umfang und nur zur Finanzierung eines kurzfristigen Liquiditätsengpasses aufgenommen werden dürfen, beliefen sich im Jahr 2008 auf rd. 450 Mio. € und sind im Jahr 2009 auf 520 Mio. € und im Jahr 2010 nochmals auf rd. 655 Mio. € gestiegen.
- Die Gesamtverschuldung der kommunalen Haushalte durch Kredite und Kassenkredite ist im Jahr 2010 um 320 Mio. € von 3.150 Mio. € auf 3.470 Mio. € gestiegen.
- Die Ausgaben (Sozialausgaben, Jugendhilfe, Ausbau Kinderbetreuung u. 3, Unterhaltung der Infrastruktur usw.) sind weiter überproportional zu den Zuwächsen der Einnahmen gestiegen.

Aus dieser Faktenlage ergeben sich dringende Handlungsbedarfe für die Landespolitik:

Dauerhafte Sicherstellung der aufgabenangemessenen Finanzausstattung durch Änderung der Landesverfassung

Für die Wahrnehmung von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben gibt es in den Kommunalhaushalten so gut wie keine Gestaltungsmöglichkeiten mehr, ohne die Verschuldung weiter zu Lasten künftiger Generationen in die Höhe zu treiben. Die Gestaltung der Lebensqualität durch die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben vor Ort (von Kultureinrichtungen wie Büchereien, Museen, Musikschulen usw. bis hin zum ÖPNV) ist ein Wesensmerkmal der verfassungsrechtlich abgesicherten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Bund und Länder sind aufgefordert, durch eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen einer akuten Bedrohung der kommunalen Selbstverwaltung entgegenzuwirken. Das Land ist der Garant für seine Kommunen. Die angemessene Finanzausstattung ist deshalb dauerhaft in der Landesverfassung abzusichern.

Der Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 120 Mio. € jährlich muss zurückgeführt werden

Seit dem Jahr 2007 werden die Kommunen zur Konsolidierung des Landeshaushalts mit 120 Mio. € jährlich allein durch die Kürzung der allgemeinen Finanzausstattung herangezogen. Begründet wurde der Eingriff u.a. wie folgt: „In der Entwicklung der Steuern einschließlich der Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich ist die Einnahmesituation der Kommunen im Vergleich zu der des Landes abzüglich der Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs deutlich besser. (...). Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2006 wird sich die Einnahmesituation der Kommunen durch eine deutliche Erhöhung der originären Steuereinnahmen weiter positiv entwickeln.“ (Gesetzentwurf des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2007/2008, LT-Drs. 16/910, S. 14 ff.). In der Gesetzesbegründung zum Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 (LT-Drs. 17/741, S. 66) heißt es demgegenüber bereits: „Die Finanzsituation der Kommunen verschlechtert sich in Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2009 deutlich. Die Kommunen müssen erhebliche Rückgänge bei ihren Einnahmen aus Finanzausgleich und Steuern hinnehmen. Sowohl die Höhe der aufgelaufenen Defizite als auch die Zahl der Kommunen mit unausgeglichenem Haushalt nimmt wieder zu.“ Schlussfolgerungen wurden aus dieser Fehlentwicklung bisher nicht gezogen. Der seit 2007 vorgenommene Eingriff summiert sich am Ende des Jahres 2011 auf 600 Mio. €. Dies entspricht fast genau der Größenordnung, die zurzeit benötigt wird, um die aufgelaufenen Defizite in den Kommunalhaushalten abzudecken.

Konkretisierung des Konnexitätsprinzips durch ein Konnexitätsausführungsgesetz

Das Konnexitätsprinzip ist in Verbindung mit dem Aufgabenübertragungsverbot in Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG grundsätzlich geeignet, den Schutz der Kommunen zu gewährleisten. Es hat sich aber gezeigt, dass der verfassungsrechtliche Leitsatz ergänzungsbedürftig ist. Die Wirksamkeit des Konnexitätsprinzips muss deshalb über ein Ausführungsgesetz abgesichert werden.

Wiederherstellung der Investitionskraft der Kommunen

Nicht alle Infrastruktureinrichtungen lassen sich über Entgelte der Nutzer refinanzieren. Die notleidenden Kommunalhaushalte lassen kaum noch Gestaltungsfreiheit für Investitionen zu, obwohl in die technische und soziale Infrastruktur immer wieder reinvestiert werden muss.

Gewährung von Konsolidierungshilfen für notleidende Kommunen

Das geltende Finanzausgleichssystem schafft es nur unzureichend, die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Kommunen zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben bei den Gemeinden auszugleichen. Deshalb muss auf unbürokratische Weise mit Landesmitteln die Finanzausgleichsmasse aufgestockt werden und den Städten, Gemeinden und Kreisen mit den höchsten Defiziten und der höchsten Verschuldung der Haushaltsausgleich und der Abbau der Verschuldung erleichtert werden.

Rechts- und finanzwissenschaftliche Begutachtung des kommunalen Finanzausgleichs

Das geltende Finanzausgleichsgesetz bedarf einer Überprüfung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche Belastung der Kommunen im Ausgabenbereich, namentlich der Sozialausgaben. Die bisherigen Überprüfungen des Finanzausgleichssystems beschränkten sich auf abstrakte rechtliche Überlegungen. Eine grundlegende Überarbeitung muss aber insbesondere eine finanzwirtschaftliche Überprüfung beinhalten.

III. Verwaltungsprozesse und Verwaltungsstrukturen müssen überprüft werden

Die Überprüfung der Zuordnung von Aufgaben an die Kommunen, die Gestaltung der Verwaltungsprozesse und die Frage nach der richtigen Organisationsform der Aufgabenerledigung sind Daueraufgaben der Landespolitik. Der Prozess der Funktionalreform ist abgebrochen. Die im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich gebildeten neuen größeren Verwaltungseinheiten haben im Wesentlichen keine neuen Aufgaben übertragen bekommen. Strukturfragen sind mit dem Urteil des Landesverfassungsgerichts zur Amtsordnung aufgeworfen worden. Der demographische Wandel, die fortschreitende Verwaltungsmodernisierung durch Einsatz von IT, der Zwang zur Haushaltskonsolidierung oder die Komplexität von Aufgaben werden immer wieder die Frage aufwerfen, ob die kommunale Verwaltungsstruktur mit dem Aufgabenbestand und der Leistungsfähigkeit der Verwaltung in Einklang zu bringen ist.

Der Städteverband Schleswig-Holstein schlägt dem neuen Landtag die Einrichtung einer Enquete-Kommission vor, die u.a. folgende Fragen beantworten soll:

- **Welche Aufgaben soll welche kommunale Verwaltungsebene erfüllen?**
- **Welches sind die wichtigen und bedeutenden Aufgaben einer Gemeinde?**
- **Gibt es in Schleswig-Holstein eine kommunale, landespolitische und gesellschaftliche Bereitschaft für eine weitere Verwaltungsstrukturreform?**
- **Soll die Pflicht der Gemeinden zur Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben politisch betont werden?**
- **Bedarf es zur Umsetzung der Ziele der Haushaltskonsolidierung, die alle staatlichen Ebenen betrifft, auch des Neubaus der Verwaltung im kommunalen Bereich?**
- **Sollen Fehlentwicklungen vorangegangener Prozesse (insbesondere die Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich) korrigiert werden?**
- **Bedürfen die Entwicklungen im Bereich des E-Governments, des Europarechts und der Verwaltungsmodernisierung einer Anpassung der Verwaltungsstrukturen?**
- **Sollen die Verwaltungsebenen mit den Gebietskörperschaften übereinstimmen?**
- **Sollen die Aufgaben und Interessen der Gebietskörperschaften möglichst homogen gestaltet werden, um kommunale Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern?**
- **Soll eine kommunale Verwaltungsebene entfallen (= zweistufiger kommunaler Verwaltungsaufbau)?**
- **Wie kann das ehrenamtliche Engagement erhalten und gestärkt werden?**

IV. Schulische Bildung

In den letzten beiden Legislaturperioden ist jeweils das Schulgesetz umfangreich geändert worden. Maßnahmen zur Bildungsreform werden auch im kommunalen Bereich seit Jahren in-

tensiv diskutiert. Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass einer zeitgemäßen Bildungsinfrastruktur eine mitentscheidende Bedeutung für die individuelle Zukunft der Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die Konkurrenzfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten einer Region zukommt. Die Städte können sich mit ihren vielfältigen Zuständigkeiten in den Bereichen Schule, Jugendhilfe, Weiterbildung (z.B. Volkshochschulen) und Kultur (Theater, Museen usw.) z.B. unter den Aspekten

- Bildung von Anfang an,
- bedarfsgerechter Ausbau von Ganztagschulen und –betreuung,
- individuelle Förderung des Lernens,
- Flexibilisierung der Schulorganisation,
- Förderung der Selbständigkeit der Schulen und Qualitätssicherung,
- Reform der Schulfinanzierung,
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Lehren und Lernen,
- Stärkung des Systems der beruflichen Bildung,
- Stärkung der Weiterbildung als Bestandteil des lebenslangen Lernens,
- Bündelung und Vernetzung von Bildungsangeboten in einer Region (regionale Bildungslandschaften)

aktiv und gestaltend an Initiativen zur Verbesserung der Bildung sowie an der Umsetzung von Reformmaßnahmen beteiligen. Bildung sensibilisiert für Problemstellungen und gesellschaftliche Anforderungen und ermöglicht es allen Menschen, die Werte und Kompetenzen zu erwerben, die für die Gestaltung einer lebenswerten Zukunft und eine positive gesellschaftliche Entwicklung erforderlich sind. Der schulischen Bildung kommt insoweit eine herausragende Bedeutung zu.

Die Städte sehen es als erforderlich an,

- **die Bildung als Standortfaktor insgesamt als Querschnittsaufgabe zu stärken;**
- **die Identität von Schule und Kommune zu fördern, die Selbständigkeit von Schulen und die Zusammenarbeit von Schulen und Schulträgern zu stärken;**
- **eine verlässliche Finanzausstattung abzusichern. Dazu gehört es, den Schulbau-fonds beizubehalten, die Landesförderung zur Schulsozialarbeit bedarfsgerecht auszubauen und dauerhaft zu verstetigen sowie Ganztagschulen und Schulkindbetreuung bedarfsgerecht zu fördern;**
- **Schulstandorte nachhaltig und demographiefest zu entwickeln und Planungssi-cherheit zu gewährleisten;**
- **kommunale Bildungslandschaften zu etablieren;**
- **die erforderliche Ausstattung von Schulen zu gewährleisten;**
- **die Ganztagschulen fortzuentwickeln und eine verlässliche Betreuung zu ge-währleisten;**
- **Rahmenbedingungen für Integration und Inklusion zu verbessern;**
- **eine Qualitätssicherung beizubehalten;**
- **die Schulaufsicht zu regionalisieren**

- und ggf. die Kommunalisierung von Schulen im Wege eines Optionsmodells/Experiments zu erproben.

V. Städtebau und Planung

Die Städte brauchen eine übergreifende Entwicklungspolitik, die die einzelnen Fach- und Politikbereiche der jeweils betroffenen Ministerien auf Bundes- und Landesebene zusammenführt, um die Probleme der Stadtentwicklung (Klimaveränderung, demographischer Wandel, Globalisierung und vieles mehr) mit einer integrierten und nachhaltigen Strategie bewältigen zu können. Die breit ausdifferenzierte Aufgabenpalette der Städte und ihrer Verwaltungen fordert in den zentralen Feldern der Daseinsvorsorge eine mittel- und langfristige, fachübergreifende Planung, die nur in Abstimmung mit den Nachbarstädten und -gemeinden gelingen kann. Eine integrierte Stadtentwicklungsplanung kann als strategisches Steuerungsinstrument genutzt werden, um vor dem Hintergrund der dramatischen Finanzlage der Städte und der daraus resultierenden Sparzwänge die Prioritäten richtig zu setzen. Eine integrierte Stadtentwicklungspolitik, die nicht nur den zentralen Ort, sondern auch im regionalen Zusammenhang den Versorgungsbereich in den Blick nimmt, muss unter dem Leitbild der „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ durch weitere Instrumente unterstützt werden, wie z. B.

- **Stärkung der Zentren jeder Größenordnung durch konsequente Nutzung des Zentrale-Orte-Systems;**
- **Bildung von Verantwortungsgemeinschaften zwischen zentralen Orten und Umlandgemeinden;**
- **"Belohnung" interkommunaler Kooperation und regionaler Entwicklungskonzepte durch Planungsrecht und Förderpolitik.**

Städtebauförderung ist eine Erfolgsgeschichte. Sie muss fortgeführt werden. Nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Urbanistik beträgt der kommunale Investitionsbedarf in die örtliche Infrastruktur bis zum Jahr 2020 ca. 700 Mrd. €. Der städtebauliche Investitionsbedarf bis zum Jahr 2013 wird vom Bundesbauministerium mit ca. 65 Mrd. € beziffert; er kann von den Städten und Gemeinden allein nicht geschultert werden. Auch die bisherigen Finanzhilfen des Bundes und der Länder reichten hierzu nicht aus; die Städtebauförderprogramme waren in der Vergangenheit immer um ein Vielfaches überzeichnet. Angesichts der nach wie vor angespannten kommunalen Haushaltssituation ist es daher unerlässlich, dass sich sowohl der Bund als auch die Länder weiterhin an der Gemeinschaftsaufgabe Städtebauförderung mindestens auf dem finanziellen Niveau der Jahre 2009/2010 beteiligen. Die Städtebauförderung leistet nicht nur einen unverzichtbaren Beitrag zur Strukturverbesserung in den Städten und Gemeinden, sondern sichert insbesondere auch Aufträge und Beschäftigung im örtlichen Handwerk und Baugewerbe in erheblichem Umfang. Gerade aufgrund der Kleinteiligkeit der städtebaulichen Investitionen profitieren daher vor allem lokale Betriebe und ihre Beschäftigten. Es wäre mithin sowohl finanz-, als auch wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch falsch, wenn der Bund ein sich selbst tragendes und dem Mittelstand zugutekommendes Programm nicht wieder aufstocken, sondern noch weiter kürzen würde. Städtebauförderung ist angesichts der gewaltigen Herausforderungen für eine wirtschaftliche, soziale und ökologische Stadtentwicklung unabdingbar, um für die dringend erforderlichen Investitionsmaßnahmen, insbesondere zur Beseitigung struktureller, baulicher und sozialer Probleme in den Städten und Gemeinden, Planungssicherheit für die Zukunft zu schaffen.

Insbesondere die Innenstädte müssen in das Blickfeld der Landespolitik rücken. Handel, Gewerbe und Dienstleistung sind für lebenswerte Städte unverzichtbar. Die Innenstadt ist der Kristallisationspunkt einer zukunftsfähigen städtebaulichen Entwicklung und zugleich die Visitenkarte einer Stadt. Ein qualitätsvoller Einzelhandel schafft nicht nur Attraktivität, sondern ist seinerseits auf attraktive, lebendige, sichere sowie saubere und gut erreichbare Städte angewiesen. Deshalb muss die Attraktivität der Zentren und Ortskerne gestärkt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Städte zu verbessern. Der Sicherung der Nahversorgung in Innenstädten, Stadtteilen und Ortskernen kommt dabei vor dem Hintergrund des demographischen Wandels besondere Bedeutung zu. Ziel einer guten Landesplanung muss die Revitalisierung von Innenstädten und das Vermeiden von Innenstadtbrachen und Leerständen sein. Zudem wird die Innenstadt von immer mehr Menschen als attraktiver Wohnstandort entdeckt. Sie erwarten in Verbindung mit der Innenstadt als Wohnstandort eine breite Infrastrukturausstattung mit guten Wohnbedingungen. Eine Stadtpolitik, die darauf ausgerichtet ist, die Innenstadt als Wohnstandort zu stärken, muss die Bedeutung neuer Wohnformen erkennen und die Kooperation mit den Wohnungsmarktakeuren intensivieren. Gleichzeitig müssen Konflikte zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung möglichst vermieden werden. Die im Innenstadtbereich in Konflikt stehenden Nutzungsansprüche müssen befriedet werden, die umweltbelastenden Faktoren, zu denen Lärm-, Luft- und Lichtverschmutzung, Suchverkehr aufgrund des Mangels an Parkplätzen usw. gehören, müssen ebenfalls erkannt und überwunden werden. Die Neuausrichtung der kommunalen Flächenpolitik (Ausschluss der Ausweisung für den großflächigen Einzelhandel auf der "grünen Wiese" und Integration großer innerstädtischer Einkaufszentren in die Innenstadt) muss konsequent umgesetzt werden.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist die Förderstruktur in Schleswig-Holstein deutlich unterdurchschnittlich ausgeprägt. Die Landespolitik sollte den Wert der Innenstädte für die Bevölkerung erkennen und gemeinsam mit den Städten Schleswig-Holsteins die Zukunft der Innenstädte gewährleisten. Die zur Steuerung und Ordnung der Einzelhandelsentwicklung – insbesondere des Großflächeneinzelhandels – vorhandenen planungsrechtlichen und förderpolitischen Instrumente müssen konsequenter angewendet werden. Insbesondere muss die Förderpolitik des Landes einen Fokus auf die innerstädtischen Zentren richten.

Zu den potentiellen Handlungs- und Gestaltungsinstrumenten, um die Innenstadt für die Zukunft zu stärken, gehören:

- **regionale Einzelhandelskonzepte,**
- **innerstädtische Entwicklungskonzepte,**
- **Förderprogramme Innenstadt,**
- **innovative Konzepte für Nebengeschäftslagen,**
- **Revitalisierung innerstädtischer Flächen,**
- **regionale und lokale Netzwerke zur Stadtentwicklung unter Einbindung von Eigentümerstandortgemeinschaften/Starthilfe von PACT-Gründungen,**
- **Umnutzung und Einbindung großer Handelsimmobilien,**
- **Nutzungsmischung für kleine Grundstücke,**
- **Werbeentwicklungsprogramme auch unter Einbindung der Kultur- und Kreativwirtschaft.**

Die Städte stehen für Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung. Das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2020 deutlich zu begrenzen, wird von den Städten Schleswig-Holsteins unterstützt. Dazu

sollte jede notwendige Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke – wo möglich – in bereits besiedelte Gebiete gelenkt werden (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Eine effektive Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke mit Hilfe ökonomischer und fiskalischer sowie planerischer Instrumente und den damit verbundenen Anreizwirkungen bedarf der verstärkten Anstrengung von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden.

Die Eckpunkte für eine nachhaltige Stadtentwicklung können wie folgt definiert werden:

- **Nachhaltigkeit muss von den Menschen her gedacht werden: konkret, lebendig, zupackend, mit Perspektive und gemeinsam mit den Menschen, die sich bereits jetzt in zunehmendem Maße die Idee der Nachhaltigkeit zu Eigen machen. Nachhaltige Stadtentwicklung verlangt deshalb Dialog, Partizipation und die Übernahme von Verantwortung und Vermittlung der Nachhaltigkeit durch konkrete Projekte vor Ort.**
- **Nachhaltigkeit bedeutet, nicht mehr Ressourcen zu verbrauchen als zur Verfügung stehen – auch in finanzieller Hinsicht. Hierzu bedarf es eines ausgeglichenen Haushalts und eines Schuldenabbaus zu Gunsten kommender Generationen und der strukturellen Entlastung der Kommunen sowie einer angemessenen Finanzausstattung.**
- **Eine nachhaltige Entwicklung erfordert die Integration der Ressourcen und Sachfragen in einer größeren Perspektive. Nachhaltigkeit ist deshalb Chefsache und Querschnittsaufgabe für Politik und Verwaltung.**
- **Die Kraft zu einer nachhaltigen Entwicklung kann nur zustande kommen, wenn alle staatlichen Ebenen an einem Strang ziehen, deshalb bedarf es einer stärkeren Abstimmung zwischen Kommunen, den Ländern, dem Bund und der Europäischen Union.**

VI. Keine Energiewende und kein Erreichen der Klimaziele ohne die Kommunen

Ohne die Städte und Gemeinden in ihrer fünffachen Funktion als verantwortliche Planungsträger für die Ansiedlung von Anlagen der erneuerbaren Energien (Windenergie, Biomasse, Photovoltaik etc.), als öffentlicher Gebäudebesitzer von bundesweit rund 176 000 Gebäuden, als größter öffentlicher Beschaffer von (umweltfreundlichen) Waren und als Lieferant von Strom und Wärme (Stadtwerke) sowie schließlich als Vorbild für die Bürger und die örtliche Wirtschaft, ist eine schnelle und bezahlbare Energiewende nicht zu schaffen. Erforderlich ist eine enge Einbindung der Kommunen in die Fortentwicklung des deutschen Energiekonzepts. Eine schnelle und bezahlbare Energiewende muss zwingend eine Stärkung der dezentralen Energieversorgung beinhalten. Beim Ausbau der erneuerbaren Energie und den Netzinfrastrukturen sind Städte und Gemeinden in ihrer Rolle als Planungsträger die maßgeblichen Akteure. Hier sind eine breite Akzeptanzinitiative und ein Ausbau mit Augenmaß erforderlich.

Für ein Gelingen der Energiewende und das Erreichen der Klimaziele sind u.a. folgende Maßnahmen notwendig:

- **Einbindung der Kommunen in die Energiewende von der Stromerzeugung über den Stromtransport bis hin zum Stromverbrauch,**

- **Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden,**
- **klimagerechte kommunale Bauleitplanung,**
- **Erhalt des steuerlichen Querverbundes,**
- **Fortentwicklung eines wettbewerbsgerechten Gemeindewirtschaftsrechts,**
- **Voraussetzungen für Elektromobilität schaffen,**
- **Verkehrsträger und Verkehrsräume zusammenführen – Verkehrsmittel vernetzen, Verkehrsinfrastrukturen fördern.**

VII. Konversion

Das neue Standortkonzept erfordert vom Bund die Wahrnehmung seiner regionalpolitischen Verantwortung. Betroffene Städte und Regionen dürfen nicht mit den Folgen von Standortschließungen allein gelassen werden. Für Städte, die von militärischen Standortverkleinerungen oder Schließungen betroffen sind, müssen vom Bund und ergänzend auch von den Ländern wirksame Konversionshilfen bereitgestellt werden. Die Überleitung der aufgegebenen Liegenschaften in kommunales Eigentum muss Vorrang vor dem Erlösinteresse des Bundes haben. Sofern es sich um Standorte und Liegenschaften in besonders strukturschwachen Regionen handelt, sind Liegenschaften unentgeltlich an die Kommunen abzugeben. Bei der Übergabe der Liegenschaften muss eine weitestgehende Altlastenfreiheit vom Bund hergestellt werden. Soweit mit Blick auf eine mögliche Nachfolgenutzung entsprechend Bundesbodenschutzgesetz lediglich eine Teilaltlastenfreiheit hergestellt wird, muss der Bund eine andauernde Garantie für die Herstellung weiterer bzw. völlige Altlastenfreiheit bei einer zukünftigen weiteren Nutzungsänderung mit höheren Ansprüchen an die Fläche (z.B. Wohnnutzung oder Agrarproduktion) übernehmen. Der Bund ist gefordert, bei der Abwicklung von Immobilienfragen ehemals militärisch genutzter Gebäude ein möglichst unbürokratisches, zügiges, mit der Gemeinde eng abgestimmtes und investorenfreundliches Verfahren umzusetzen.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Forderungen:

- **Es ist ein durch Bund und Länder finanziertes Konversionsprogramm dringend erforderlich.**
- **Die Verfahren müssen beschleunigt, Planungsrecht hergestellt, Altlasten beseitigt und Kaufpreisforderungen maßvoll gestaltet werden.**

VIII. Kinderbetreuung

Je früher Kinder Bildung vermittelt bekommen, desto größer sind die Chancen, Bildungsbiografien erfolgreich gestalten zu können. Gerade wenn Familien nicht in der Lage sind, das nötige Umfeld dafür zu bieten, kommt den Kinderbetreuungseinrichtungen eine bedeutende Rolle zu. Bereits heute besuchen zwar insgesamt mehr als 90% der Kinder eines Jahrgangs im Jahr vor dem Schuleintritt eine Kindertageseinrichtung, für Kinder unter drei Jahren sind aber noch nicht genügend Betreuungsplätze vorhanden. Als beim Krippengipfel des Bundes 2007 – ohne Beteiligung der Kommunen – Bund und Länder die Ziele formuliert haben, wurden die Ausbaukosten viel zu niedrig angesetzt und der tatsächliche Ausbaubedarf deutlich unterschätzt. Unabhängig davon besteht ab 01.08.2013 der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Bis zum

Jahr 2013 soll das derzeitige Angebot von bundesweit knapp 500.000 Betreuungsplätzen auf rund 750.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren anwachsen, was einer Betreuungsquote von 35 % entsprechen soll. Allerdings wünschen sich aktuell bereits 39 Prozent der Eltern von Kindern im Alter bis zu drei Jahren ein Betreuungsangebot, wie eine Studie des Deutschen Jugendinstituts ergibt. Darüber hinaus ist der Bedarf an Kindertagesbetreuung in vielen Städten weitaus größer als ursprünglich von der Bundesregierung angenommen. Die Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder zwischen ein und drei Jahren ab August 2013 wird dazu führen, dass insbesondere in den größeren Städten erhebliche Lücken zwischen Angebot und Nachfrage klaffen werden.

Trotz der erheblichen Zuwachsraten bei den Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in den letzten Jahren ist das Ausbauziel im Jahr 2013 nach Einschätzung vieler Städte stark gefährdet. Dies liegt im Wesentlichen an der nicht auskömmlichen Finanzierung durch Bund und Land für den Ausbau und die Betriebskosten der erforderlichen Betreuungsplätze.

Ein weiteres, regional zum Teil sehr massiv auftretendes Problem ist der Fachkräftemangel bei Erzieherinnen und Erziehern. Denn der quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung muss mit einer entsprechenden Qualität gerade bei den Betreuungskräften einhergehen. Es besteht daher ein Bedarf sowohl an mehr Ausbildungsplätzen als auch an der gesellschaftlichen Anerkennung für diesen Beruf. Für den erforderlichen Ausbau von Betreuungsplätzen für Schleswig-Holstein bedeutet dies, dass bis zum Jahr 2013 mehr als 1.300 zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen benötigt werden. Obwohl die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die an Fachschulen ihre Ausbildung aufgenommen haben, um rund 15 % innerhalb der letzten zwei Jahre gestiegen ist, wird dies zusammen mit den 1667 sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten, die an den Berufsfachschulen für Sozialpädagogik ausgebildet werden, nicht ausreichen. Die Gründe liegen in der mangelnden gesellschaftlichen Anerkennung, den kontinuierlich steigenden Anforderungen an das Fachpersonal, den sich verschlechternden Rahmenbedingungen und nicht zuletzt in der geringen finanziellen Attraktivität des Berufsfelds.

Daher fordert der Städteverband Schleswig-Holstein von der Landesregierung:

- **Gemeinsam mit den Städten und dem Bund ist zeitnah zu überprüfen, inwieweit die Realisierung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zum 01.08.2013 gefährdet ist. Sollte dies der Fall sein, so müssen umgehend geeignete Maßnahmen getroffen werden.**
- **Die Konnexitätsrelevanz des Ausbaus der Betreuungsangebote der unter Dreijährigen bis hin zum Rechtsanspruch ist anzuerkennen und die erforderlichen Finanzmittel sind bereit zu stellen.**
- **Gemeinsam mit den Städten sind Strategien zu entwickeln, wie dem sich abzeichnenden Fachkräftemangel wirksam begegnet werden kann. Dabei sollten aktuelle Ausbildungsmodelle überdacht und Konzepte erarbeitet werden, die insgesamt zu einer Erhöhung der Attraktivität des Berufs des Erziehers – insbesondere auch für Männer – und zur Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Beschäftigten im Bereich der Kindertagesbetreuung beitragen.**
- **Die Betriebskostenfinanzierung ist auch für die Betreuung des Elementarbereichs den tatsächlich steigenden kommunalen Ausgaben anzupassen.**
- **Gemeinsam mit den Städten ist die qualitative Verbesserung der Arbeit in Kindertageseinrichtungen anzustreben und eine Verständigung zusammen mit dem Bund zu erzielen, dass diese Qualitätsoffensive nicht von den Kommunen finanziert werden kann.**

IX. Soziales

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen, dem der Bundesrat am 25.11.2011 zugestimmt hat, erhöht der Bund seine Beteiligung an den Ausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2012 auf 45 % der Kosten, die bisher überwiegend von den Kreisen und kreisfreien Städten getragen werden mussten. Die Zahl der Leistungsberechtigten für diese Sozialleistung ist allein im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 4,3 % gestiegen. Diese Steigerung reiht sich ein in die allgemeine Tendenz, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger in Deutschland auf Leistungen der sozialen Mindestsicherung angewiesen sind. Dies ist jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und nicht eine Aufgabe der Kommunen. Daher wird die Zusage des Bundes, schrittweise die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu übernehmen, als ein wichtiger Beitrag anerkannt, die Kommunen wieder handlungsfähiger zu machen. Die drückende Last der kommunalen Sozialausgaben wird sich dadurch auf Dauer spürbar verringern. Allerdings ist es nun erforderlich, auch die weiteren zugesagten Entlastungsschritte im Bereich der Grundsicherung auf den parlamentarischen Weg zu bringen, so dass vom Bund im Jahr 2013 insgesamt 75 % der Kosten und ab 2014 schließlich 100 % der Kosten übernommen werden.

Der Städteverband Schleswig-Holstein erwartet von der Landesregierung, dass

- **das Gesetzgebungsverfahren zur Entlastung der Kommunen von den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umgehend in Gang gesetzt wird,**
- **die Finanzkraft der Kommunen und nicht die der Länder gestärkt wird und nicht Anteile dieser Finanzierung „abgezweigt“ werden,**
- **ein zeitnaher Abrechnungsmechanismus der tatsächlichen Ausgaben der Grundsicherung eingeführt wird, damit der Bund auch verbindlich die volle Höhe der Ausgaben übernimmt.**

Eine auskömmliche Finanzierung in der Eingliederungshilfe muss durch Anerkennung der vollständigen Konnexität der übertragenen Aufgaben sichergestellt werden.

Nach der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe im Jahr 2007 bemühen sich die kreisfreien Städte gemeinsam mit den Kreisen um eine auskömmliche Finanzierung dieser Hilfeleistungen durch das Land. Die derzeitige gesetzliche Grundlage, das AG-SGB XII, stellt den Kommunen ein Budget zur Verfügung und sichert eine Nachfinanzierung zu, falls die bereitgestellten Mittel für die übertragene Aufgabenwahrnehmung nicht ausreichen. Allerdings beschränkt das Land weiterhin die Kostenerstattung und erkennt eine Verpflichtung für den von den Städten seit der Kommunalisierung geforderten vollständigen Ersatz der Kosten einschließlich der sogenannten Annexkosten nicht an. Weiterhin darf es nicht dazu kommen, dass die bisher vom Land gewährten Mittel zur ambulanten Umsteuerung sukzessiv zurückgefahren werden, wie im Rahmen des Berichts zum Stabilitätsrat vom Land bereits angekündigt wurde.

Einheitliche Finanzierung in der Ausbildung in den Pflegeberufen und Erhöhung der Ausbildungskapazitäten in der Pflege

Dem Fachkräftemangel in der Pflege muss unter anderem auch durch eine zukunftsfähige Pflegeausbildung begegnet werden. Hierzu reicht es nicht aus, dass sich Bund und Länder auf eine Reform der Pflegeausbildung verständigt haben, erforderlich ist vielmehr eine einheitliche Finanzierung der Pflegeausbildung in Schleswig-Holstein. Für die vom Land geförderten 1200

Ausbildungsplätze standen in diesem Jahr 2000 Bewerber zur Verfügung. Es muss aber vermieden werden, dass diejenigen, die keinen geförderten Ausbildungsplatz erhalten, ein monatliches Schulgeld von 290,-- € über die dreijährige Ausbildungszeit selbst aufbringen müssen, um dem Fachkräftemangel in der Pflege langfristig zu begegnen.

Förderung der Frauenhäuser/Frauenberatungsstellen an die tatsächlichen Erfordernisse anpassen

Die Förderung des Landes für die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen in Schleswig-Holstein wurde zum 01.01.2012 um rund 500.000,-- € gekürzt. Gleichzeitig hat das Land ein Konzept verabschiedet, das auf einer Verteilung der Fördermittel für die Frauenberatungsstellen auf der Grundlage der Einwohnerzahlen basiert und damit bei den großen Städten zu einer überdimensionalen Kürzung der Mittel führt. Der Städteverband Schleswig-Holstein erwartet eine landesweite fachliche Analyse als Grundlage für eine künftige Landesförderung von Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern. Dabei sollte auch das eigene finanzielle Engagement der Kommunen in angemessener Gewichtung berücksichtigt werden.

X. IT und E-Government

Einrichtung eines zentralen IT-CIO beim Land als Ansprechpartner auch für die Kommunen

Dem verstärkten Einsatz von IT-Lösungen in der Verwaltung kommt eine immer entscheidendere Rolle zu. Die sich stetig verändernden Nutzungsbedürfnisse der Bürger im Internetzeitalter sollten die Verwaltungen als Chance zu neuen Kommunikationswegen zwischen Bürgern und Verwaltung begreifen und nutzen. Dies kann langfristig und effizient jedoch nur funktionieren, wenn es ebenenübergreifende Lösungen gibt und nicht jede Kommune eine Lösung speziell für ihre Bedürfnisse entwickelt. Dabei sind auch die Kommunen gefordert, in stärkerem Maß als bisher Prozesse zusammen zu organisieren, um Synergieeffekte zu erzielen, ohne auf die kommunale Selbstverwaltung verzichten zu müssen. Unbedingt erforderlich ist hierzu die Bereitschaft des Landes, der wachsenden Bedeutung dieses Aufgabenfeldes gerecht zu werden und einen zentralen Verantwortlichen (CIO – Chief of Information) für die grundlegenden Fragen des E-Government-Angebotes und der Koordinierung von Planung, Organisation und Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik zu benennen. Dieser sollte auch als zentraler Ansprechpartner und Koordinator für die Kommunen zur Verfügung stehen.

Ausbau der E-Government-Infrastruktur zur Nutzung auch für Kommunen

Erforderlich für eine ebenenübergreifende Zusammenarbeit ist eine landesweit verfügbare und von allen staatlichen und kommunalen Verwaltungen nutzbare E-Government-Infrastruktur, die vom Land bereitgestellt und betrieben werden muss. Nur damit wird eine verlässliche Basis für die gemeinsamen Aufgaben im E-Government geschaffen.

Nachhaltige Förderung der ebenenübergreifenden IT-Harmonisierung

Die notwendige Harmonisierung der IT-Basisinfrastruktur auf der Grundlage des E-Government-Gesetzes wird vom Land und den Kommunen gleichermaßen anerkannt. Die in diesem Bereich begonnene Förderung des Landes im Rahmen der IT-Harmonisierung muss nachhaltig festgeschrieben werden.

XI. Breitbandausbau

Eine gut ausgebaute Telekommunikationsinfrastruktur beeinflusst die Leistungsfähigkeit der Kommunen positiv, da schnelle Internetverbindungen als Standortvorteil angesehen werden und zu den wichtigsten Gründen für eine Standortwahl von Unternehmen gezählt werden. Die Breitbandstrategie des Landes sieht eine weitgehend flächendeckende Grundversorgung mit mindestens 1 Mbit/s im Download vor, um insbesondere Benachteiligungen im ländlichen Raum zu beseitigen und eine Grundversorgung zu gewährleisten. Sie strebt bis Ende 2020 eine Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsnetzen mit Bandbreiten von 100 Mbit/s und mehr an.

Die Förderung des weiteren Ausbaus nicht nur im ländlichen Raum, sondern auch in den Städten und städtischen Randgebieten ist dringend geboten

Das vom Land aufgelegte Förderprogramm, das aus den Mitteln des GAK (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“), dem Konjunkturpaket II des Bundes und europäischen Fördermitteln gespeist wird, ist nicht ausreichend und nach dem Kabinettsbeschluss vom Juni 2011 auf eine 50%-ige Förderung begrenzt. Damit hat sich nicht nur die Zahl der Förderfälle reduziert, sondern mit den begrenzten verbliebenen Mitteln kann nur noch eine geringe Zahl von Projekten gefördert werden. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass eine nachhaltige Förderung des Breitbandausbaus nicht nur auf den ländlichen Raum fokussiert ist.

Dauerhafter Betrieb des Breitbandkompetenzzentrums durch verlässliche und ausreichende Förderung

Seit Anfang 2010 fördert das Land das von den kommunalen Landesverbänden eingerichtete Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein, das unter anderem die Breitbandstrategie des Landes umsetzen soll und die Kommunen auf dem Weg zum Breitbandausbau unterstützt. Die Förderung, die begrenzt auf drei Jahre ist, muss nachhaltig und ungekürzt aufrecht erhalten werden, denn nur so kann das langfristige Ziel des Landes zum Breitbandausbau bis 2020, das als Standortfaktor unerlässlich ist, auch nur annähernd umgesetzt werden.

XII. Demographischen Wandel gestalten

In den vergangenen Jahrzehnten ist der Bevölkerungsbestand Schleswig-Holsteins – mit Ausnahme weniger Jahre – kontinuierlich gestiegen. Hatte das Land 1961 noch 2,39 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner, so waren es Ende 2009 mehr als 2,832 Mio. Nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung für die Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins wird die Einwohnerzahl indessen in der Zukunft rückläufig sein: 2020 werden nur noch 2,817 Mio. Menschen im Land leben, 2025 noch 2,789 Mio., was einem Rückgang von 1,5 % bzw. knapp 43.000 Personen gegenüber 2009 entspräche. Demographischer Wandel zeigt sich aber nicht nur in einer insgesamt zurückgehenden Bevölkerungszahl, sondern vor allem in den zeitgleich stattfindenden Verschiebungen in der Altersstruktur, d. h. die Zahl der jüngeren Menschen geht zurück und die Zahl der Älteren steigt. Besonders augenscheinlich ist am Beispiel der Schulen im Schuljahr 2009/2010 in Schleswig-Holstein ein erneuter Rückgang der Schülerzahlen um 1,9 % zu verzeichnen. Allein 6.192 Schülerinnen und Schüler weniger besuchen die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein im Schuljahr 2009/2010 als im Schuljahr 2008/2009. Während die Ausprägung des demographischen Wandels in Form der Bevölkerungszu- bzw. -ab-

nahme in den Kommunen unterschiedliche Ausmaße hat, trifft der Wechsel der Altersstruktur die Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein in gleicher Weise. Stadtentwicklungspolitisch müssen die Städte reagieren. Dabei ist der demographische Wandel in vielen Fällen auch als Chance der Stadtentwicklungspolitik zu begreifen.

Es sind bei den demographischen Veränderungen in der Zukunft auch die Veränderungen in Relation zwischen Stadt und Umland in den Blick zu nehmen, die darin bestehen können, dass

- gebremstes Bevölkerungs- und Haushaltswachstum zur Entspannung der Wohnungsmärkte und zu einer Reduzierung des Preisdrucks in den Quartieren führen können,
- die Wahlmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen sich erhöht und die Anbieter zwingt, die Wohnungsbestände nachfragegerecht umzustrukturieren,
- Bevölkerungsrückgänge, die Versorgungsqualitäten - vor allem im fußläufigen Bereich - der öffentlichen Einrichtung der Daseinsvorsorge für einzelne Berufsgruppen gefährden können (z. B. im Kindergarten- und Schulbereich),
- Städte mit vielfältiger Infrastrukturausstattung insbesondere für Familien mit Kindern und älteren Menschen kurze Wege für Versorgungseinrichtungen anbieten können, was im ländlichen Bereich zunehmend schwieriger werden wird und den Druck auf die Stadt-Umland-Kooperationen erhöhen wird.

Das dem Landesentwicklungsplan zu Grunde liegende Konzept der dezentralen Konzentration von öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge führt bei konsequenter Handhabung zu richtigen Antworten, um das Leistungsangebot der Daseinsvorsorge flächendeckend aufrecht zu erhalten.

Zu den größten Herausforderungen der Bewältigung des demographischen Wandels gehört die Lösung des Finanzierungsengpasses bei der demographiebedingten Anpassung der Infrastruktur. Insbesondere bei der technischen Infrastruktur bedeuten zurückgehende Nutzerzahlen in vielen Bereichen einen geringeren Bedarf. Bei tendenziell gleichen Normen und Standards sind die Möglichkeiten beschränkt, die Infrastrukturen kurzfristig der geringeren Nachfrage anzupassen, auch wegen deren teilweise weitgehender Unteilbarkeit. Damit verbunden sind höhere Kosten für die verbleibenden Nutzerinnen und Nutzer oder die Steuerzahler (Kostenremanenz). Dies kann bei der technischen Infrastruktur, insbesondere bei leitungsgebundenen Einrichtungen, zum Teil über Gebührenerhöhung aufgefangen werden. Darunter leidet im Wesentlichen aber die Attraktivität der Standorte. Bei der sozialen Infrastruktur werden die Kosten nicht oder nur zum Teil durch die Nutzerinnen und Nutzer selbst getragen. Da aber demographische Schrumpfungseffekte in der Regel mit einem Rückgang der Finanzkraft einer Kommune einhergehen, entsteht auch in diesem Bereich ein sich selbst verstärkendes Finanzierungsproblem. Dieses verschärft sich möglicherweise noch dadurch, dass demographische Veränderung zu stärkeren sozialen und gesellschaftlichen Gegensätzen führen können, die einen eher wachsenden Bedarf bei der sozialen Infrastruktur zur Folge haben. Auch vor diesem Hintergrund ist die Frage der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen im kommenden Jahrzehnt neu zu definieren.

Zu den zentralen Forderungen an die Landespolitik gehört u.a.:

- **Demographie-Check für Fördermittel**
- **Forderung nach Ressortkoordinierung („Einheitlicher Ansprechpartner Demographie“)**

- **Förderung von regionalen Konzepten in Funktionsräumen.**

XIII. Eine gemeinsame demographieorientierte Personalpolitik sichert den Standort Schleswig-Holstein

Die demographische Situation ist in Schleswig-Holstein seit einigen Jahren klar und unabänderlich: sinkende Geburtenzahlen, ein deutlicher Bevölkerungsrückgang, eine höhere Lebenserwartung, eine starke Alterung der Bevölkerung. Wenn auch die regionalen Entwicklungen im Land durchaus unterschiedlich verlaufen, so besteht doch auf den unterschiedlichen Ebenen der öffentlichen Verwaltung schon seit vielen Jahren ein starker Handlungsdruck. Ein modernes, demographieorientiertes Personalmanagement muss berücksichtigen, mit einer älter werdenden Mitarbeiterschaft trotz neuer und komplexer werdender Arbeitsprozesse leistungsfähig zu bleiben und als attraktiver Arbeitgeber um den knappen Nachwuchs werben zu können. Der Bedarf an qualifiziertem Nachwuchs wird in der öffentlichen Verwaltung steigen. Die Personalstruktur wird in den kommenden 15 bis 20 Jahren deutlich älter und wegen der Verrentung personalstarker Beschäftigtengruppen werden sich Beschäftigtenlücken nicht ohne strukturelle Anpassungen schließen lassen. Konkret müssen Landesregierung und Kommunalverwaltungen grundlegende Anstrengungen zur Bewältigung der damit einhergehenden Personalfragen bündeln und koordinieren. Es müssen konkrete strategische Gesamt-Konzepte und ein strategisches demographieorientiertes Personalmanagement über alle Ebenen hinweg formuliert werden. Land und Kommunen sind hier gemeinsam in der Pflicht, eine zukunftssichere Personalpolitik zu erarbeiten.

Dies schließt auch Fragen des Personalmarketings und vor allem der Nachwuchskräfteerekrutierung ein. Die öffentliche Verwaltung muss künftig kreativer und aktiver um Nachwuchs- und Führungskräfte kämpfen, um die Qualität von öffentlicher Dienstleistung zu halten und zu verbessern. Personalmarketing richtet sich nach innen und außen; es dient der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität der öffentlichen Verwaltung. Bei dem internen Personalmarketing handelt es sich um Maßnahmen zum Erhalt der Attraktivität für die Beschäftigten. Es wird davon geprägt, in welchem Maße die Arbeitsmotivation gefördert werden kann und wie hoch die Mitarbeiterbindung / -fluktuation ist. Wesentliche Grundlagen sind dafür eine gute Arbeitsorganisation, Vergütung/Besoldung, interessante Aufgabengestaltungen, eine hohe Qualität von Führung, betriebliches Gesundheitsmanagement und ein gutes Arbeitsklima. Das externe Personalmarketing muss potentiellen Bewerberkreisen ein positives Bild der Verwaltung vermitteln. Die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, auch unterstützt durch das interne Personalmarketing, ist mit Imagemaßnahmen zu verbessern.

Zum Personalmarketing für öffentliche Verwaltung hat der Städteverband Schleswig-Holstein seit vier Jahren intensive und wertvolle Arbeiten geleistet und mit einer gemeinsamen Informations- und Imagekampagne vieler Kommunen eine grundlegende Neuorientierung in Schleswig-Holstein begonnen.

Deshalb schlägt der Städteverband Schleswig-Holstein der Landesregierung vor

- **ein gemeinsames demographieorientiertes Personal-Management für die kommenden fünf Jahre zu formulieren und zu organisieren;**
- **klare strategische Ziele für allgemeine personalpolitische Fragen festzulegen;**
- **in einem partnerschaftlichen Miteinander die Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals zu organisieren;**

- **zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der öffentlichen Verwaltung gemeinsame Anstrengungen im Personalmarketing zu unternehmen;**
- **in Fragen der verbesserten und effektiven Ansprache und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Verwaltungen stärker zusammenzuarbeiten.**

XIV. Integration kann nur gemeinsam gelingen

Die Integrationspolitik in Schleswig-Holstein wird in den kommenden Jahren zu einem wichtigen zentralen Politikfeld werden. Ein gemeinsames, wertschätzendes, tolerantes und gedeihliches Miteinander von Deutschen, Ausländern und Migranten muss vor dem Hintergrund der demographischen, finanziellen und vor allem sozialen Entwicklung Schleswig-Holsteins gelebt und erfahren werden. Besonders die Städte übernehmen hier eine zentrale und wichtige Funktion, hauptsächlich in den Aufgabenbereichen Sprache, Bildung, Jugend, Arbeitsmarkt, Kultur und gesellschaftlichem Engagement. Viele Maßnahmen und Konzepte werden in den Städten des Landes entwickelt und umgesetzt; sie setzen dort an, wo Menschen miteinander leben, voneinander lernen und wo sie arbeiten. Nur vor Ort entscheidet sich, ob die sprachliche und schulische Integration und die Integration in den Arbeitsmarkt gelingen und wie sich das Zusammenleben zwischen Deutschen und Menschen mit Migrationshintergrund positiv gestaltet. Die Kommunen haben dabei auch als Arbeitgeber und Dienstherren Vorbildfunktion und sollten im Sinne eines interkulturellen Personalmanagements Menschen mit Migrationshintergrund bei Personalauswahl und Personalentwicklung fördern und z.B. in Stellenausschreibungen ausdrücklich zu Bewerbungen ermuntern.

Der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund wird daher eine hohe kommunalpolitische Bedeutung beigemessen und eine entsprechende ämterübergreifende Verankerung in den Verwaltungen entwickelt und umgesetzt. Dazu gehört auch eine dauerhafte Vernetzung der handelnden Akteure in Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und Land und ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen. Auch hier gilt, dass nur eine gemeinsame und partnerschaftliche Strategie von Land und Kommunen zum Erfolg führen wird. Der Aktionsplan Integration des Landes Schleswig-Holstein kann dazu ein erster Schritt sein. Es muss aber auch über die Landesgrenzen hinaus eine Neuorientierung im Ausländerrecht zu einem positiven Zuwanderungs- und Integrationsrecht entwickelt werden. Dazu bedarf es weiterer gemeinsamer Anstrengungen.

Zielführend ist es aus Sicht des Städteverbandes Schleswig-Holstein dabei,

- **eine noch stärkere landesweite gemeinsame Strategie zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund von Kindesbeinen an zu vereinbaren und umzusetzen;**
- **das bisherige repressive Ausländerrecht auf allen staatlichen Ebenen zu einem Zuwanderungs- und Integrationsrecht weiterzuentwickeln;**
- **die Zusammenarbeit mit den Migranten und ihren Organisationen zu suchen und zu verbessern;**
- **in Fragen der verbesserten und effektiven Ansprache und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Verwaltungen stärker zusammenzuarbeiten.**

XV. In einem starken gemeinsamen Europa regionale Interessen bündeln und vertreten

Der Einfluss von Politik und Gesetzgebung der Europäischen Union hat sich in den vergangenen Jahren erheblich auch auf die kommunale Ebene ausgeweitet. Schon jetzt findet das nationale Wirtschaftsrecht zu annähernd 80 % seinen Ursprung im Europarecht. Aber auch in anderen Bereichen der nationalen Gesetzgebung wirkt sich das Recht der Europäischen Union verdrängend, überlagernd oder modifizierend aus. Nahezu 50 % aller Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland werden durch gemeinschaftsrechtliche Vorgaben veranlasst. Neben der europäischen Wettbewerbs-, Umwelt-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik stellt die Vergemeinschaftung der Innen- und Rechtspolitik, die Reform der Strukturfonds und der europäischen Förderinstrumente sowie die Erweiterung der Europäischen Union eine permanente Herausforderung für die kommunale Alltagsarbeit dar.

Aufgrund der starken Betroffenheit der Kommunen durch die europäische Gesetzgebung gibt es eine immer stärkere Notwendigkeit, direkt auf die Brüsseler Entscheidungsprozesse Einfluss zu nehmen. Die deutsche kommunale Ebene ist seit 1991 in Brüssel durch die kommunalen Bundesverbände vertreten. Zur Unterstützung kommunaler Belange in Europa stehen auch das Verbindungsbüro der Investitionsbank Schleswig-Holstein und das Hanse-Office (das gemeinsame Büro der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein) in Brüssel zur Verfügung.

Ergänzend zu dieser allgemeinen Interessenvertretung ist es für die Kommunen ebenso wichtig, ein funktionierendes „Networking“ zu organisieren, um auf kommunaler Ebene sowohl längerfristige Entwicklungen wie auch aktuelle fachliche Fragen zu erkennen, ihre Relevanz einzuschätzen und Lösungsstrategien zu entwickeln. Diese Vernetzung ist auch über die Landesgrenze hinaus in Richtung kommunale und regionale Partner in Südschweden und Dänemark und im Ostseeraum insgesamt erforderlich. Durch die intensive Zusammenarbeit mit anderen Regionen und anderen Verbänden können und sollten gemeinsam politische, wirtschaftliche und finanzielle Vorteile im europäischen Rahmen gezogen werden. Sie bedeutet auch, dass die gemeinsame Kommunikation und Information zwischen Land und Kommunen auch über sog. „Europapolitische Fachgespräche“ mit Vertretern der Europäischen Kommission und des Europaparlaments fortgesetzt und intensiviert werden sollte.

Durch den Vertrag von Lissabon wird das Augenmerk stärker auf ein Europa der Regionen gelegt, um Integrationsprobleme und Demokratiedefizite abzubauen. Dazu ist im Anhang zum Lissabonner Vertrag das sog. Subsidiaritätsfrühwarnsystem festgeschrieben worden, durch das in Gesetzgebungsakten den Landesparlamenten die Möglichkeit der Subsidiaritätsrüge innerhalb von acht Wochen eingeräumt wird. Die in dieser Folge zwischen Landesregierung und Landtag verstärkte gegenseitige Information über europäische Vorhaben und Gesetzgebungsakte führt zu einer stärkeren und effektiveren Einbindung der regionalen Interessen in Schleswig-Holstein. Eine Einbindung der kommunalen Ebene könnte zu einer deutlichen Verbesserung der Transparenz europäischer Themen in Kommunen und zu einer besseren Interessenvertretung führen.

Bei immer knapper werdenden Kassen werden auch Fragen zur Neuausrichtung der EU-Strukturfonds ab 2014 und Nutzung von europäischen Förderprogrammen wichtiger. Die europäischen „Fördertöpfe“ sind grundsätzlich von Interesse für die kommunale Ebene. Realistisch muss aber festgestellt werden, dass nicht alle Programme für die kommunale Ebene auch geeignet sind und wie bisher eine geordnete landespolitische Strukturierung der Fördermittel sinnvoll ist. Daher sollten die Kommunen in die Planung und Strukturierung der Verwendung

der Strukturfondsmittel rechtzeitig und eng eingebunden werden. Im Hinblick auf die weiteren Europäischen Förderprogramme gilt es eine stärkere Kompetenz zur Nutzung der Programme im Lande aufzubauen, um gemeinsam mit europäischen Partnern und als Land Schleswig-Holstein stärker als bisher Fördermittel einzuwerben.

Der Städteverband Schleswig-Holstein schlägt der Landesregierung daher vor,

- **Überlegungen über eine Verbesserung und Verknüpfung der Interessenvertretung von Land und Kommunen in Brüssel anzustellen;**
- **eine gemeinsame Strategie und Diskussion zur Einbindung und Verteilung der Strukturfondsmittel in der neuen Förderperiode ab 2014 in Schleswig-Holstein fortzusetzen;**
- **einen gemeinsamen Auftritt der wichtigsten Anbieter von Beratungs- und Informationsdienstleistungen zum Thema Europa nach außen (auch über den traditionellen Beratungsbereich hinaus) mit dem Ziel zu prüfen, kundenfreundlichere Zugänge zu den einzelnen Anbietern zu gewährleisten. Ziel sollte eine transparente Übersicht über die verschiedenen Dienstleistungen der wichtigsten Anbieter in ganz Schleswig-Holstein sein;**
- **den Aufbau einer gemeinsamen Ideen- und Projektbörse zu initiieren, mit der ähnliche Projektideen gegebenenfalls zusammengefasst werden können, um die kritische Masse für EU-Programme zu erreichen; mit der Erfahrungen im Bereich der Projekt- und Programmarbeit weitergegeben werden können und die gegebenenfalls im Rahmen der E-Government-Initiative der Landesregierung als interaktives System definiert werden könnte („EU-Google SH“);**
- **die Kommunen in das Subsidiaritätsfrühwarnsystem zwischen Landesregierung und Landtag formell einzubeziehen, um ihnen frühzeitige Informationen über anstehende Regelungen und Entwicklungen auf europäischer Ebene zuzuleiten wie auch zur gemeinsamen Ersteinschätzung über mögliche Handlungsbedarfe zu kommen;**
- **die Zusammenarbeit der kommunalen Landesverbände und ihrer Mitglieder mit der Landesregierung in sog. „Europapolitischen Fachgesprächen“ mit den jeweiligen Fachvertretern der Europäischen Kommission fortzusetzen und zu intensivieren, um über den Aufbau von direkten Kontakten zwischen den kommunalen Vertretern, der Arbeitsebene in der Kommission und in den Brüsseler Verbindungsbüros eine Verbesserung der Kommunikation und Einflussnahme zu erreichen. Dabei sollten regelmäßig auch die schleswig-holsteinischen Mitglieder im Europäischen Parlament und dem Ausschuss der Regionen einbezogen werden;**
- **Strategien und Aktivitäten im Ostseeraum von Landesregierung, Landtag und Kommunen bzw. ihrer Verbände stärker zu bündeln, zu vernetzen und gemeinsam fortzuentwickeln und dabei Partner in Südschweden und Dänemark besonders zu berücksichtigen.**